



**Bezirk
Baden-Württemberg**

Tarifvertrag zur Übernahme von Auszubildenden

**Holz und Kunststoff
verarbeitende Industrie**

Tarifgebiet Baden-Württemberg

Abschluss:	23.04.2009
Gültig ab:	11.03.2005
Kündbar zum:	31.12.2012
Frist:	1 Monate

Tarifvertrag zur Übernahme von Auszubildenden

für die Beschäftigten in der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie
in Baden-Württemberg

Zwischen dem

**Verband der Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung
Baden-Württemberg e.V., 70182 Stuttgart**

-einerseits-

und der

**IG Metall,
vertreten durch den Bezirk Baden-Württemberg,
Bezirksleitung Baden-Württemberg,
70469 Stuttgart**

-andererseits-

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Es gilt der räumliche, fachliche und persönliche Geltungsbereich des MTV. Arbeitgeberseitig gilt dieser Tarifvertrag für tarifgebundene Mitglieder des unterzeichnenden Arbeitgeberverbandes.

§ 2 Grundsätze der Übernahmeverpflichtung

1. Auszubildende werden – soweit sie ihre Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben – im Anschluss an ihr Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Die Übernahmeverpflichtung besteht für die ab dem Ausbildungsjahr 2005 abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse und für mindestens zwölf Monate. Die Übernahme kann in diesem Umfang auch befristet vorgenommen werden.

2. Der Anspruch gemäß § 2 Ziff. 1 setzt voraus, dass der Arbeitgeber entsprechend seinem späteren Beschäftigungsbedarf Ausbildungsverträge abgeschlossen hat. Soweit der Arbeitgeber Ausbildungsverträge über den späteren Beschäftigungsbedarf hinaus eingegangen ist, besteht keine Übernahmeverpflichtung gemäß § 2 Ziff. 1.
3. Die Bedarfsbestimmung nach § 2 Ziff. 2 obliegt dem Arbeitgeber und setzt eine diesbezügliche Personalplanung im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes voraus. Sie ist vor Beginn der Ausbildung vorzunehmen, schriftlich festzuhalten und dem Betriebsrat mitzuteilen.
4. Für Ausbildungsverhältnisse, die im Jahre 2004 abgeschlossen wurden, muss die Bedarfsbestimmung bis zum 31.08.2005 mitgeteilt werden.
5. Im Einvernehmen mit dem Betriebsrat kann von der Übernahmeverpflichtung abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist. In diesem Fall kann von dieser Übernahmeverpflichtung auch in betriebsratslosen Betrieben abgewichen werden.
6. Verweigert der Betriebsrat die Zustimmung gemäß § 2 Ziff. 5, entscheidet eine tarifliche Schiedsstelle, bestehend aus je einem betrieblichen Vertreter und einem Vertreter der Tarifvertragsparteien, in Mehrheitsentscheid verbindlich. Der Vorsitz obliegt fallweise alternierend - beginnend mit der Arbeitgeberseite – dem Vertreter einer Tarifvertragspartei. Der Vorsitzende hat doppeltes Stimmrecht.
7. Die Personalentscheidung zu § 2 Ziff. 1 ist dem Betriebsrat sowie den Auszubildenden mindestens drei Monate vor Beendigung der Ausbildung mitzuteilen.
8. Die Übernahmeverpflichtung gemäß § 2 Ziffer 1 dieses Tarifvertrages entfällt bei Abschluss und Gültigkeit eines Interessenausgleichs und Sozialplanes nach den Grundsätzen des Betriebsverfassungsgesetzes im Betrieb.

§ 3

Schlussbestimmungen

Dieser Tarifvertrag tritt am 11.03.2005 in Kraft. Er kann erstmalig mit einer Frist von einem Monat zum 31.12.2012 gekündigt werden.

Stuttgart, den 23. April 2009

Verband der Holzindustrie und
Kunststoffverarbeitung Baden-Württemberg e.V.,
Stuttgart

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg,
Stuttgart

Walter Seeger

Jörg Hofmann

Roland Weiler

Sabine Zach